

Anforderungen der C-Prüfung für Kirchenmusiker (Rahmenordnung)

vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 26. November 2002 beschlossen
und am 23. Juni 2015 ergänzt (Nr. 6 des Abschnitts „Weitere Bestimmungen“)

In Klammern: Prüfungsdauer als empfohlene Höchstzeiten

1. **LITURGIK**
(bei mündlicher Prüfung: 15 Minuten)
Theologie und Spiritualität
Aufbau und musikalische Gestaltung von Messfeier, Stundengebet und anderen
Gottesdienstformen unter Berücksichtigung verschiedener Zielgruppen
Bedeutung und Struktur des Kirchenjahres
Kenntnis der kirchenmusikalischen Richtlinien
2. **SINGEN und SPRECHEN**
(15 Minuten)
Vortrag von zwei Liedern/Gesängen
Vortrag eines geistlichen Textes
Grundkenntnisse der chorischen Stimmbildung und Einbeziehung altersspezifischer Aspekte
3. **LITURGIEGESANG**
 - a) lateinisch – Gregorianischer Choral
(15 Minuten)
Vortrag eines gregorianischen Gesangs (oligotonischer Vertonungsstil)
Einüben eines Scholagesangs
Grundkenntnisse der Gregorianik
 - b) deutsch
(15 Minuten)
Vortrag eines Kantorengesangs
Einüben eines Gemeindegesangs
Kenntnis der verschiedenen Formen und Gattungen
4. **CHORLEITUNG**
(40 Minuten)
Dirigieren eines dem Chor bekannten polyphonen Satzes
Einstudieren einer dem Chor unbekanntem Komposition
Kenntnis von Probenmethodik und Literatur für Kinderchor
5. **LITURGISCHES ORGELSPIEL**
(20 Minuten)
Begleitsätze und Intonationen zum Gemeindegesang zu allen Bereichen des Kirchenjahres und
der üblichen Kasualien:
 - Lied (auch vom Blatt)
 - Psalm
 - Neues Geistliches Lied
 - lat. Gesang aus Gotteslob
 - improvisierte Vor-, Zwischen- und Nachspiele
6. **ORGELLITERATURSPIEL**
(20 Minuten)
Vortrag von mindestens drei für den Gottesdienst geeigneten Werken verschiedener Formen
und Stilepochen
Nachweis eines stilistisch vielfältigen Repertoires von zwölf weiteren Werken

7. **KLAVIERSPIEL**
(15 Minuten)
Vortrag von zwei bis drei Kompositionen aus verschiedenen Stilepochen, darunter ein polyphones Werk
8. **TONSATZ**
 - a) schriftlich
(Klausur, 60 Minuten)
Vierstimmiger Chor- oder Orgelsatz
 - b) praktisch/mündlich
(10 Minuten)
Spielen erweiterter Kadenz
Analyse einfacher harmonischer Verläufe
Spielen eines bezifferten Basses
9. **GEHÖRBILDUNG**
 - a) schriftlich
(Klausur, 60 Minuten)
Musikdiktate: einstimmig, zweistimmig, vierstimmig homophon
 - b) praktisch/mündlich
(10 Minuten)
Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Rhythmen
Intonationsangaben (Stimmgabel)
Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
10. **CHORPRAKTISCHES KLAVIERSPIEL**
(10 Minuten)
Spielen einer in vier Systemen notierten Chorpartitur
Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Chorsatzes
Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen
11. **MUSIKGESCHICHTE**
(bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten)
Grundzüge der Kirchenmusikgeschichte: Epochen, Komponisten und Werke
Kenntnis wichtiger Formen und Gattungen
12. **ORGELKUNDE**
(bei mündlicher Prüfung: 10 Minuten)
Elementare Kenntnisse:
 - Technische Anlage
 - Bauformen und Klang der Orgelpfeifen
 - Namen, Einteilung und Verwendung der Register
 - Pflege der Orgel

WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Das Mindestalter für die Zulassung zur C-Prüfung beträgt in der Regel 17 Jahre.
2. Mit der Meldung zur Prüfung muss der Kandidat den Nachweis erbringen, dass er während der Ausbildung regelmäßig in einem kirchlichen Chor mitgewirkt hat.
3. Die Prüfung kann auch in Teilen abgelegt werden. Sie muss spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausbildung abgeschlossen sein.

4. Für jedes Fach müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Zensur im betreffenden Fach fest.

5. BEWERTUNG DER PRÜFUNG

5.1 Die Prüfungsleistungen werden nach Punkten bewertet:

15	=	1+
14	=	1 (sehr gut)
13	=	1-
12	=	2+
11	=	2 (gut)
10	=	2-
9	=	3+
8	=	3 (befriedigend)
7	=	3-
6	=	4+
5	=	4 (ausreichend)
4	=	4-
3	=	5+
2	=	5 (mangelhaft)
1	=	5-
0	=	6 (ungenügend)

5.2 Im Zeugnis sind Gesamt- wie Einzelnoten aufzuführen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die Fächer unterschiedlich gewertet:

Gruppe 1 (dreifach): Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel,
Orgelliteraturspiel

Gruppe 2 (zweifach): Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung,
Chorpraktisches Klavierspiel

Gruppe 3 (einfach): Musikgeschichte, Orgelkunde

5.3 Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fächer mit mindestens ausreichend bewertet wurden.

5.4 Die Prüfung ist auch bestanden

- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Musikgeschichte, Orgelkunde;
- bei einer Note mangelhaft in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese durch eine mindestens gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

5.5 Bei bis zu zwei mangelhaften Bewertungen können die betreffenden Fachprüfungen einmal wiederholt werden.

5.6 Die Prüfung gilt als nicht bestanden

- bei einer ungenügenden Leistung;
- bei mangelhaften Leistungen in zwei und mehr Fächern;
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Liturgiegesang, Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgik, Singen und Sprechen;
- bei mangelhafter Leistung in einem der Fächer Klavierspiel, Tonsatz, Chorpraktisches Klavierspiel, wenn diese nicht durch mindestens eine gute Leistung in einem der Fächer Chorleitung, Liturgisches Orgelspiel, Orgelliteraturspiel, Liturgiegesang, Liturgik, Singen und Sprechen, Klavierspiel, Tonsatz, Gehörbildung, Chorpraktisches Klavierspiel ausgeglichen wird.

5.7 Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren einmal wiederholt werden.

6. Die beschriebene C-Ausbildung kann auch in den Teilbereichen Orgel bzw. Chorleitung absolviert werden.

Bei der Prüfung im Teilbereich Chorleitung entfallen die Fächer:

- Liturgisches Orgelspiel
- Orgelliteraturspiel
- Orgelkunde

Bei der Prüfung im Teilbereich Orgelspiel entfallen die Fächer:

- Chorleitung
- Scholaleitung (im Rahmen des Fachs „Liturgiegesang“)
- Chorpraktisches Klavierspiel

Die Wertigkeit der Fächer (3-, 2-, 1-fach) bleibt davon unangetastet.

Die Teilbereichs-Ausbildungsqualifikation wird wie folgt benannt:

- C-Teilbereich Orgel: C (O)
- C-Teilbereich Chorleitung: C (Ch)

C-Kirchenmusiker/innen, die das komplette Curriculum absolvieren, sind nicht verpflichtet, den Klammerzusatz (Orgel und Chor) zu führen, können es aber fakultativ tun.